

Der deutsche Offizier-Verein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reich zögernd nach und dadurch veranlasst in grösserem Massstabe auch Deutschland, beide vielleicht weniger aus Ueberzeugung denn aus gegenseitiger Furcht und Befangenheit. Es hatte inzwischen das bisherige System des Magazins mit Einzelladung sich als ungenügend herausgestellt und war das Prinzip der Paquetladung, d. i. der Ladung ganzer Magazine, als praktisch durchführbar schon erwiesen, wesentlich gefördert durch die gelungenen Versuche der Reduktion des Kalibers.

Für Alle hierin den Weg zu zeigen, war unserer Schweiz beschieden, in deren Munitionsfabrik zu Thun die Kleinkaliberfrage zuerst zu gründlicher Behandlung kam. Aeusserst wichtige, entscheidende Resultate ergaben sich da für uns, gelangten aber durch unsere Lässigkeit leider auch rasch in „weitere“ Kreise.

Vorzüglich hat Frankreich dies zu verwerthen verstanden und ist es ihm gelungen, den von uns gelieferten Gewehren und Geschossen gleichsam die Krone aufzusetzen durch Erfindung und Einführung eines famosen Pulvers, fast rauchlos, in kleinem Raum höchst kräftig wirkend und doch nicht zu brisant, auch genügend haltbar, kurz alles Andere übertreffend. Mit diesem Trumpf war dort der Vogel abgeschossen und begann die flotte Erstellung des 8mm-Kalibers, seit einem Jahr in vollstem Gange sich befindend. Dass die neue Waffe, welche ballistisch das Höchste leistet, in der Anordnung des Magazins noch nicht den letzten Fortschritt der Paquetladung verwirklicht, kommt zunächst kaum in Betracht.

Frankreich also besitzt einen gewaltigen Vorsprung, der täglich fühlbarer sich gestaltet, währenddem seine voraussichtlichen Gegner kaum mit ihren Proben zu Ende, und darum, wenn das nahende Verhängniss den Völkerkampf entfesselt, durch ihre ungleich schwächeren Gewehre vielleicht in entscheidenden Nachtheil versetzt sind.

Wie stellt sich unsere Schweiz zu solcher Lage, deren baldiger Eintritt sehr wohl möglich? Ein Marsch durch unser Land nebst Anderem ist eventuell von Frankreich vorgesehen und vorbereitet; Kriegsmaterial und Fuhrwerk in unserer Nähe, in Lyon und Besançon, hiefür bereitgestellt, die Uebergänge von Basel bis Konstanz schon mehrfach ausgemittelt. Unsere von Frankreich umfasste Grenze haben wir leider offen gelassen, hierin vielleicht beirrt von unsern Sympathien für die Nachbar-Republik. Nun, da wir auch in der Bewaffnung überflügelt sind, während im Taumel der Feste wir noch weit voraus uns wähnten, so dürfte im schweren Kriegsfall kaum noch eine Hoffnung blinken,

es sei denn des alten Berns Devise: „Dominus Providebit.“

Ob uns das Schicksal Musse lässt, Versäumtes nachzuholen und unser Land der schwülen Lage sich wohl recht bewusst?

Es drängt die Zeit und fehlendes Gewehr zumal lässt in der Stunde der Gefahr sich nicht improvisiren.

Wohl versammeln sich Kommissionen, sie sammeln auch gewiss schätzbares Material; jedoch das Bessere ist oft des Guten Feind. Was Noth thut heisst: Nicht länger zögern, sondern uns beeilen! „Unser Gewehr, unsere Ehr.“

Zum neuen Modell:

Kaliber: 7 $\frac{1}{2}$ mm.

Pulver: Zunächst die alte Mischung mit Ammoniaksalzen kombinirt.

Geschossmantel: Neusilber. (Stahl rostet zu leicht.)

Solider Zylinderverschluss (mit Gradzug oder mit Selbstöffner).

Magazin: Unter dem Verschluss. (Braucht nicht gross zu sein.)

Keine Magazin-Sperre.

Paquetladung von oben.

Zürich, Januar 1888.

H. Studer, Ingenieur, Art.-Hauptmann.

Der deutsche Offizier-Verein.

(Schluss.)

Die Ausfertigung der Antheilscheine erfolgt in Stücken von 50, 100, 500 und 1000 Mark. Die Zinsen werden alljährlich am 1. Oktober von der Vereinskasse an den gebuchten Inhaber gezahlt. Ist derselbe nicht auffindbar, so verfallen die Zinsen mit Ablauf des 4. Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit zu Gunsten des Vereins. Die Antheilscheine sind mit schriftlicher Genehmigung des Direktoriums übertragbar, welches die im Antheilbuch erfolgte Uebertragung auf diesem Antheilschein zu bestätigen hat. Das Direktorium behält sich die Berechtigung vor, Antheilscheine, welche in den Besitz von nicht zur Mitgliedschaft qualifizirten Personen übergehen, zum Parikurse einzuziehen. Den Inhabern der Antheilscheine steht ein Kündigungsrecht gegen den Verein nicht zu. Die Tilgung erfolgt in der Weise, dass die Antheilscheine durch Auslosung mit 5% Agio amortisirt werden. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Antheilscheine geschieht brieflich an den gebuchten Inhaber, sowie durch die Vereinsmittheilungen und einige Journale. Die Verzinsung der Antheilscheine hört an dem Tage auf, an

welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Die Auszahlung der durch das Loos gezogenen Antheilscheine erfolgt an den gebuchten Inhaber derselben und verfällt der Kapitalbetrag der ausgeloozten Antheilscheine zu Gunsten des Vereins, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermin erfolgt. Ueber verlorene oder vernichtete Antheilscheine wird dem Direktorium Anzeige erstattet, und stellt dasselbe dem nach dem Antheilbuch berechtigten Inhaber gegen Ausstellung eines Reverses eine Duplikatsausfertigung aus.

Soweit der Inhalt des Vereins-Status.

Aus den nachfolgenden Angaben wird die Geschäftsthätigkeit des Vereins für das dritte Geschäftsjahr seines Bestehens, des vom 1. April 1886 bis 31. März 1887, ersichtlich. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder betrug am 31. März 1887: 20,278, am 31. März 1886: 16,362. Es traten also im Laufe des Jahres hinzu 3916. Ausserdem wurden Jahreskarten an ausserordentliche Mitglieder ausgegeben 1257, dagegen im Vorjahre 1014. Der Garantiefonds nach §. 5 des Vereinsstatuts im Minimalbetrage von 500,000 Mark beträgt 1,688,600 Mark. Daran wurden gegen Abnahme-Verpflichtungsscheine zweier Zeichner reponirt 200,000 Mk., es bleiben daher 1,488,600 Mark. Effekten im Depot bei der Reichsbank und den Bankiers 987,493 Mark.

Der Gesamtumsatz der von dem Vereinshause selbst gelieferten Waaren betrug: 2,548,488 Mk. (1885—86: 1,756,904 Mk.), ungerechnet diejenigen Waaren, welche durch Vermittelung des Vereins von solchen Firmen, die mit dem Verein in Verbindung stehen, an die Mitglieder direkt geliefert worden sind.

Von obiger Ziffer entfallen auf den eigenen Werkstättenbetrieb: 956,071 Mk. (1885—86: 528,330 Mk.). Es wurden in der Uniform-Werkstätte des Vereins nach Maass gefertigt: 21,766 Stück und in der Wäsche-Werkstätte an Hemden 14,822 Stück. Der Gesamtumsatz vertheilt sich auf 82,265 einzelne Rechnungen, gegen 51,911 im Vorjahre. An schriftlichen Ordres — die persönlichen Baareinkäufe im Vereinshause ungerechnet — wurden bearbeitet zirka 42,000. Durch Vermittelung des Vereins von den mit demselben in Verbindung stehenden Lieferanten wurden ausgeführt 1,783. An Postanweisungen gingen ein 23,240 Stück.

Wir erwähnten bereits, dass der Verein auf dem Prinzip der Baarzahlung und einer nur beschränkten Kreditgewährung basirt. Bezüglich der letzteren gilt das Folgende: Zur Vermeidung der Umständlichkeit und Kosten jedesmaliger Baarsendung bei Aufträgen können die Mitglieder unverzinsliche Jahreskonten in beliebiger Höhe er-

richten und diese Beträge durch monatliche Kleiderkassenabzüge durch die Truppenkassen dem Verein zuführen. Nur in diesem Fall ist es gestattet einen beschränkten Kredit bei dem Verein in Anspruch zu nehmen, indem über die nächstfälligen zwei Monatsbeiträge im Voraus verfügt werden kann. Die Eröffnung eines Jahreskontos berechtigt in keiner Weise die Bezahlung der Rechnungen bis zum Schluss des Jahres zu verschieben.

Es erscheint nunmehr angezeigt eine Uebersicht derjenigen Gegenstände zu geben, welche der Verein seinen Mitgliedern liefert, und zwar eine detaillirte; denn nur aus der Reichhaltigkeit seines Lagers erklärt sich zum grossen Theil das bisherige vortreffliche Prosperiren des Vereins.

Der Verein liefert: An Militär-Uniformen: Waffenröcke, Coller, Ulanka-Attila, Parade-Attila, Interims-Attila, Ueber- röcke, Paletots, Mäntel, Beinkleider, Stiefelhosen, Gala-Beinkleider, leinene Beinkleider, Reitbesätze, Uniform-Westen, Neubesätze. An Effekten und Ausrüstungsstücken: Helme für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Ingenieur- und Pionierkorps, Train und Beamte, Buschhaufsätze, Extrakommisshelme, Buschhaufsätze und Cocarden zu Extrakommisshelmen, Czakos nebst Garnitur, Czapakas nebst Garnitur, Haar- und Federbüsche, Uniformdienstmützen, Epaulettes, Achselstücke, Namenszüge, Gradabzeichen für Achselstücke, Achselbänder und Raupen, Schärpen, Porte-épées, Seitenwaffen, Waffen deutscher Bundesstaaten, Tressenkoppel, Stiefeltressen für Husaren, Lederkoppel, Säbeltaschen, Kürasse, Sporen, Bandoliere, Cartouchekasten, Tornister und Riemen, Uniformshalsbinden und Kragen, Handschuhe, Futterale, Kartonsorden, Medaillen, Ehrenzeichen, Renovation getragener Effekten und Ausrüstungsstücke, Pelzbesätze für Paletots und Mäntel, Armeefechtzeug und Fechtutensilien. Ganze Generals-, Offiziers- und Fähnrichsequipirungen aller Waffen für den Friedensgebrauch. Feldausrüstungen für Offiziere aller Waffen. Pferdeausrüstungen für Offiziere aller Waffen. An Reit-, Fahr- und Stallutensilien: Herrensättel ohne Zubehör, Zubehör zu den Herrensätteln, Damensättel ohne Zubehör, Zubehör dazu, Dienstzaumzeuge für Offiziere, Zaumzeuge für Steuerbeamte, Sattelpacktaschen, Zivilzäume, Damenzäume, Reitzeuggegenstände, Stallutensilien, Stahlwaaren, Ringtrensens, Knebeltrensens, Dienstreitkandaren, Zivilreitkandaren, Fahrkandaren, Kandaren und Trensens mit Gummigebiss, Parade-Sattelüberlegedecken, Schabracken und

Schabrunken, Dienstunterlegedecken, Bahn-, Stall- und Satteldecken, Gummiwaaren für veterinäre Zwecke, Bürsten - Waaren, gusseiserne Fahr- und Reitgeschirrräger, Stallgeräthe, thierärztliche Instrumente, Fahrgeschirre, Geschirrtheile, Deichselhaken, Deichselketten, Schlittengeläute, Haarschweife und Stutzen, Wagenlaternen, Hundehalsbänder, Hundemaulkörbe, Hundegeschirre, Hundeleinen, Jagdleinen, Reitgerten und Peitschen, Reitstöcke, Hetzpeitschen, Parforcepeitschen, Hundepaitschen, Fahrpeitschen, Fahrgeräten, Boxer, Putzeffekten, Fluide und Schmieren, Zelte, Manöver-Utensilien, Feld-Menagen, Zivilanzüge, Verkauf von Uniform- und Zivilstoffen meterweise; Jagdanzüge, Aermelwesten, Staubmäntel, Kaisermäntel, Blousen, Regenröcke, Havelocks, Jagdpaletots, Leder-, Reit- und Jagdgamaschen, Reithosen, Schlafröcke, Gummiregenröcke für Militär-, Zivil- und Livrézwecke, Livréen, Schuhwaaren und Gamaschen, Wäsche und Leinenwaaren, Oberhemden, Uniformhemden, Nachthemden, Vorhemden, Unterbeinkleider, Kragen und Manchetten, Taschentücher, Handtücher, Tischtücher und Servietten, Betteinrichtungen, Tricotagen, Herrensocken, Unterbeinkleider, Unterjacken, Jagdwesten und Röcke, Jagdgamaschen und Strümpfe, Jagdhandschuhe, Jagdkapuzen, Normalunterhosen, Normalhemden (Jäger), Normalbeinkleider (Jäger), wollene Touristenhemden, Brust- und Manchettenknöpfe, Handschuhweiter, Zivilhandschuhe, Regenschirme, Stöcke, Shlipse und Cravatten, Cravattenhalter, Tuchnadeln, Hüte, Trauerflore, Mützen, Hosenträger, Morgenschuhe, Lederschuhe, Filzschuhe, Lederjoppen, Unterhosen (lederne oder wildlederne), Jagdgewehre, Revolver, Zubehör, Munition, Gummi- und Gutaperchawaaren, Regenmäntel (englische), wasserdichte Stoffmützen, Regendecken, russischen Herrenboots, Badewannen, Waschbecken, Schwammtaschen, Kopfkissen, Keilkissen, Tabaksbeutel, Lederwaaren und Reiseeffekten, Portemonnaies, Reitertäschchen, Zigarren- u. Zigarettentaschen, Brieftaschen, Visites, Schreibmappen, Etais für Mitgliedskarten, Koffer, Reisetaschen, desgleichen mit Necessaire-Einrichtung, Handkoffer mit Necessaire-Einrichtung, Essbestecke für Manöver und Reise, Waschbestecke für Manöver und Reise, Nähzeuge für Manöver und Reise, Toilette-Necessaires, Waschrollen, Enveloppes, Kourirtaschen, Waschsäcke, Trinkflaschen, Speisekörbe, Hutschachteln, Schirmfutterale, Lederkissen, Tintenfassern, Reisedecken, Plüschdecken, Reiseplaid, wollene Reisedecken, Kameelhaardecken, Plaidriemen, Wagen-(Staub-)Decken, Bettvorlagen, Angorafelle, Steppdecken, Bücher, Kartenwerke und Musika-

lien; optische Artikel: Brillen, Pinenez, vorschriftsmässige Armee-Doppelfernrohre Modell 1886, Militär-Doppelfernrohre, Marine-Doppelfernrohre, Theater-Perspektive, Thermometer, Barometer (Holosteric), Pedometer (Schrittmesser), Kompass; Toiletten-Artikel: Taschentuch-Parfüms, Kopfwasser, Haaröl, Pomaden, Seifen, medizinische und Rasirseifen, Zahnmittel, diverse Toiletten-Artikel, Buchsbaum-Flacons; Möbel: Supplement-Einrichtungen einer Offizier-Kasernewohnung, elegantere Möbel und Dekorationen für Offizier-Kasernewohnungen und Herrenzimmer, Pianinos, Feldbetten, Patentbetten; Kunstgusswaaren: Eisschränke, Lampen, Kaffeemaschinen, Alfenide-Waaren; Materialien für Zeichnungen, militärische Aufnahmen und Felddienstübungen, Zigarren, Zigaretten, Weine, Cognac, Liqueure, Thee und Spielkarten.

Für den Fall einer Mobilmachung hat das Direktorium die folgenden Anordnungen getroffen: Während der Mobilmachung sind alle Käufe und Bestellungen sofort baar zu bezahlen und findet auch die beschränkte Kreditgewährung nicht statt. Der Verein bindet sich nur so lange an die Preisliste, als die vorhandenen Vorräthe reichen. Nach Räumung derselben können sich die Preise für die einzelnen Artikel nach Massgabe der Einkaufspreise eventuell erhöhen. Die von ausserhalb Berlin am ersten Mobilmachungstage zur Lieferung innerhalb der Mobilmachungszeit der Feldarmee einlaufenden Bestellungen werden, wenn das Mitglied ein ausreichendes Guthaben hat, oder wenn der Betrag mit der Bestellung gleichzeitig eingeht, soweit als möglich ausgeführt. Vom dritten Mobilmachungstage an werden auswärtige Bestellungen zur Lieferung innerhalb der Mobilmachungszeit der Feldarmee nicht mehr angenommen, da die betreffenden Gegenstände während dieser Periode nicht zum Versandt gelangen können. Den Mitgliedern wird empfohlen, die Bestellungen wennmöglich persönlich im Vereinshause zu machen und zur rascheren Erledigung einen Ordrezettel mitzubringen, auf dem die gewünschten Gegenstände nach den Positionen der Preisliste bereits genau aufgeschrieben sind. Da während der Mobilmachungszeit auch in Berlin keinerlei Zusendungen in die Wohnungen der Mitglieder stattfinden können, sondern alle Einkäufe im Vereinshause abgeholt werden müssen, so haben die Mitglieder für möglichst sofortige Abnahme der gekauften Gegenstände Sorge zu tragen. Während der Mobilmachung eingehende Bestellungen, deren Ablieferung nach Beendigung der Mobilmachungszeit der Feldarmee erfolgen kann, werden

sämmtlich angenommen und der Reihe nach ausgeführt.

Der Verein hat ferner eine Menge Verkehrs-erleichterungen für seine Mitglieder vermittelt. Es sind dies Verträge mit Hôtels, Kur- und Heilanstalten, welche auf Grund derselben den Mitgliedern des Offizier-Vereins einen gewissen Rabatt gewähren. Diese Verträge erstrecken sich auf das In- und Ausland. Ferner sorgt der Verein für einen Wohnungsnachweis für Berlin durch die bei ihm ausliegenden betreffenden Wohnungslisten und Zusendung der Wohnungszeitung. Für eine Anzahl der Berliner Theater gelangen an der Tageskasse des Vereins Bons zu ermässigten Preisen zur Ausgabe, und auch für andere grössere Garnisonsorte ist diese Massregel in Aussicht genommen. Der Verein liefert ferner Zirkusbons, Rennbillets, Panoramabillets, Badebillets zu ermässigten Preisen, und hat mit einem Hofphotographen einen in gleicher Richtung abzielenden Kontrakt geschlossen. Ebenso ist eine preisermässigte ärztliche Behandlung in Berlin seitens des Vereins vereinbart, und mit der Tattersall-Aktien-Gesellschaft ein Vertrag betreffend ermässigte Preise bei Pension, Benützung der Reitbahn, Zureiten und Leihen der Pferde, und Vermittelung von Pferde-An- und Verkäufen. Mit einer der in Offizierkreisen gelesenen Zeitungen, der „Neuen Preussischen Zeitung“, ist eine Abonnements-ermässigung abgeschlossen worden, ebenso verkauft der Verein zu ermässigten Preisen Abonnementshefte auf Kristalleis für Berlin.

Zur Bequemlichkeit der Mitglieder enthält der Verein ein Auskunftsbureau, welches alle Anfragen der Mitglieder, militärischen, literarischen, geschäftlichen und juristischen Inhalts, beantwortet.

Ob der überaus vielseitige Verein auch die Dienste Gott Amors mit geringerem Kostenaufwande vermittelt, wissen wir nicht. R.

Eidgenossenschaft.

— (Vollziehung des Landsturmgesetzes.) Der Bundesrath hat an die Kantonsregierungen nachfolgendes Kreis-schreiben erlassen:

„Wir haben die Ehre, Ihnen die Verordnung über die Vollziehung des Art. 6 des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 zuzusenden, mit dem Gesuche, für die Ausführung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen und dabei nachstehende Auseinandersetzungen berücksichtigen zu wollen.

Die Erstellung der Landsturmkontrolle ist ungesäumt an Hand zu nehmen und so zu fördern, dass sie spätestens bis Ende Januar 1888 ihren Abschluss finde. Wie Sie der Verordnung entnehmen wollen, ist das Kontroll-geschäft hauptsächlich in die Hände einer Delegation der betreffenden Gemeindebehörde und ihres Sektions-

chefs gelegt, unter Aufsicht des Kreiskommandanten und Oberleitung eines von unserm Militärdepartement bezeichneten Oberoffiziers. Wir ersuchen Sie deshalb, die genannten kantonalen Organe entsprechend verständigen zu wollen. Den Namen des mit der Oberleitung der Landsturmorganisation betrauten Oberoffiziers wird das schweizerische Militärdepartement Ihnen nächsten zur Kenntniss bringen und gleichzeitig der dortigen Militärbehörde die erforderlichen Formularien und Verordnungen, sowie die nöthigen Exemplare einer die Durchführung der Organisation erläuternden Instruktion übermitteln.

In Bezug auf diese Durchführung beschränken wir uns darauf zu bemerken, dass die nach Art. 2 der Militärorganisation vom 13. November 1874 infolge ihrer bürgerlichen Stellung auch im Landsturm dienstfreie Mannschaft zur Kontrollirung nicht beigezogen werden soll, und dass die erste Altersklasse des Landsturms — Mannschaften im 17. bis 19. Altersjahr — zur Zeit nicht in die Kontrollen aufzunehmen ist.

Sodann wollen Sie davon Vormerkung nehmen, dass in Betreff der Ihrer Behörde zustehenden Offizierswahlen der leitende Oberoffizier die Weisung erhalten hat, nach Kontrollirung der verfügbaren Pflichten Ihnen das Verzeichniss derselben zu weitem Entschliessungen zu übermitteln.

Wir halten ferner dafür, dass in denjenigen Kantonen, in denen bereits bei den approximativen Erhebungen im Anfange dieses Jahres brauchbare Mannschaftsverzeichnisse aufgenommen worden sind, diese benutzt werden dürften, und dass das Kontrollgeschäft nach erfolgter Ergänzung mit Bezug auf den jüngsten Jahrgang sich auf eine Umarbeitung jener Erhebungen beschränken könnte.“

— (Zu Landsturm-Organisatoren) wurden ernannt für die Kantone Schwyz: Herr Kommandant AufderMauer, Uri: Herr Oberstlieutenant Epp, Unterwalden: Herr Oberstlieutenant Blättler, Wallis: Herr Oberstlieutenant Hektor v. Reding.

— (100,000 eidgen. Feldbinden) sind von der technischen Abtheilung der Kriegsverwaltung zur Konkurrenz ausgeschrieben worden.

— (Eine verdienstliche Arbeit) ist die von Hrn. Major Jänike, betitelt „die Mobilmachung eines zürcherischen Infanterie-Bataillons“, welche den Offizieren des 23. Infanterie-Regiments kürzlich zugestellt wurde. Dieselbe enthält eine Zusammenstellung aller bei der Mobilmachung vorkommenden Arbeiten, den Bestand des Korpsmaterials u. s. w. Sie soll dazu dienen, in jenem Moment eine richtige, nichts übersehende Befehlgebung zu sichern. Ursprünglich für das Bataillon 67 bestimmt, glaubte Herr Oberstlieutenant Locher, die Arbeit sei auch für die andern Bataillone des Regiments von Nutzen, worauf die 4 Stabsoffiziere die Arbeit gemeinschaftlich durchgingen und ihren Inhalt feststellten.

Ausland.

Deutschland. (Die Rede betreffs Aenderung der Wehrpflicht vom Kriegsminister Bronsart von Schellendorf,) im Reichstag am 16. Dezember lautete: „Diese Vorlage steht ganz und gar unter dem Zeichen des Schlusssatzes der Thronrede, mit der diese Session eröffnet wurde: wir wollen mit Gottes Hülfe so stark werden, dass wir jeder Gefahr ruhig entgegensehen können. Meine Herren, woher droht diese Gefahr? Sicherlich nicht aus Kriegsgelüsten der verbündeten